

RS Vwgh 1998/5/11 94/10/0073

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.05.1998

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §6;

Rechtssatz

Für das Vorliegen eines "übergesetzlichen Notstandes", der die Tat rechtfertigen soll, weil ein deutlich höherwertiges Rechtsgut auf Kosten eines weniger wertvollen gerettet wird, ist derjenige beweispflichtig, der einen solchen Notstand behauptet (Hinweis E 28.2.1985, 84/02/0294).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1994100073.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at